

Mehrdienstleistungen

GehG § 61

Mehrdienstleistungen (MDL) sind jene Wochenstunden, die über die vorgeschriebene Lehrverpflichtung hinausgehen.

MDLs werden monatlich akonto ausbezahlt. Die Freigabe der Akontierung erfolgt durch die Schulleitung. Die Endabrechnung erfolgt erst im Juli gemäß der Jahresdurchrechnung.

Vergütung einer MDL:

- für Vtl, SVtl und pragmatische Lehrer*innen
Monatsbezug x 1,3 x LV Faktor : 100
(LV-Faktor für FG I + FG II = 0,875, für FG III = 0,832)
- für pd-Lehrer*innen
Monatsbezug x 1,3 : 100

Die MDL-Bezahlung bleibt an folgenden Tagen erhalten:

- wenn mindestens 1 UE pro Tag gehalten wird
- an gesetzlichen Feiertagen
- an eintägigen Schulveranstaltungen
- an 3 Tagen Fort- und Weiterbildung pro Schuljahr
- für Tätigkeiten und Zusammenkünfte gemäß PVG
- bei Dienstaufträgen
- an einem EINZELNEN durch SGA-Beschluss schulfrei erklärten Tag
- an einem gemäß der Diensterteilung für die Lehrperson regelmäßig unterrichtsfreien Tag

Die MDL-Bezahlung wird eingestellt:

GehG § 61 Abs. 6

- während der Ferienzeiten, die mindestens eine Woche dauern (Weihnachtsferien,
- Semester-, Osterferien bis einschließlich Osterdienstag)
- am Pfingstdienstag, am Festtag des Landespatrons, am Allerseelentag
- bei 2 schulautonomen Tagen hintereinander
- bei weißen Tagen = Lehrgangsunterbrechung
- bei den genannten Tagen, die innerhalb einer Woche stattfinden, wird pro schulfreien Tag 1/5 der in der betroffenen Woche anfallenden MDL abgezogen!